

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 29 (1973)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Neues Adoptionsrecht in Kraft  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845742>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

legen es dem Manne nahe, der Frau möglichste Partnerschaft anzubieten und mit ihr als Komplizin für eine emanzipierte Gesellschaft einzustehen. Unterbleibt dieses Angebot, dann scheint feministischer Radikalismus den Männern die Augen öffnen zu müssen ...)

6. Partnerschaft beginnt in Ehe und Familie, doch stellt sich die Frage, ob Ehe und Familie in ihrer jetzigen Form — als kleinste Zellen und Abbilder der autoritär-hierarchischen Gesellschaft — volle, gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Mann und Frau überhaupt ermöglichen. —

(Das geltende Ehe-, Familien-, Steuer-, Scheidungs-Recht etc. geht von einer Überholten, «vor-emanzipatorischen» Rollenverteilung, von einem klaren Abhängigkeitsverhältnis aus: Dominanz des Mannes, der aber anderseits für Frau und Kinder wirtschaftlich zu sorgen hat. Bei voller, gleichberechtigter Partnerschaft entfielen nicht nur die Vorzugsstellung für den Mann, sondern auch die «wirtschaftliche Sicherung» für die Frau.)

7. Emanzipation als autonome Selbstverwirklichung einerseits und als Zuwachs an Mitmenschlichkeit anderseits erfordert demnach ein Überdenken und Neugestalten aller Zwischenmenschlichen Beziehungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, beginnend bei der persönlichen Beziehung zwischen Mann und Frau. Werden wir, wollen wir — erkennend, dass Glück nur unter Mündigen möglich ist — die einschneidenden Konsequenzen wirklicher Emanzipation auf uns nehmen?

Dr. August E. Hohler

(Kurzfassung des Vortrages am 1. Zürich Symposium «Die Frau bestimmt mit»)

## Neues Adoptionsrecht in Kraft

Am 1. April 1973 ist das neue Adoptionsrecht und damit die erste Bereinigung des revisionsbedürftigen Familienrechtes in Kraft getreten. Die wesentlichsten Änderungen bestehen in der rechtlichen Gleichstellung der Adoptivkinder mit den leiblichen Kindern und in der Erleichterung der Adoption.

Nach dem neuen Recht erwirbt das Adoptivkind den Namen und das Bürgerrecht der Adoptiveltern und sein erbrechtlicher Status entspricht demjenigen leiblicher Kinder.

Im Gegensatz zu früher müssen Adoptiveltern nicht mehr kinderlos sein, es sei denn, es handle sich um die Adoption eines Mündigen. Dagegen muss die Einstellung bereits vorhandener leiblicher Kinder zur Adoption berücksichtigt werden. Das Mindestalter der Adoptiveltern wurde von 40 auf 35 Jahre gesenkt, und für Ehepaare, die seit mindestens fünf Jahren verheiratet sind, fällt diese Limite ganz weg. Ferner muss das Adoptivkind mindestens 16 Jahre jünger sein als die Eltern.

Eine einmal vollzogene Adoption kann nach dem neuen Gesetz nicht mehr aufgehoben werden, weder von den Adoptiveltern noch von den leiblichen Eltern. Um zu verhindern, dass eine alleinstehende Mutter unter dem Eindruck der unerwünschten Schwangerschaft und der nach der Geburt auf sie wartenden Schwierigkeiten einen voreiligen Entschluss fasst, wird vorgeschrieben, dass zwar ein neugeborenes Kind sofort in Pflege gegeben werden kann, dass indessen die Zustimmung zur Adoption erst nach Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt erteilt werden kann.

Eltern, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes ein Kind adoptiert haben, können innert fünf Jahren ein Gesuch um Umwandlung der bisherigen in eine Volladoption stellen.

Nach dem neuen Recht stehen die Adoptionsvermittlungsstellen unter staatlicher Aufsicht. Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Zürich können ihr Gesuch um Einleitung eines Adoptionsverfahrens beim Vorstand des Sozialamtes, Walchestrasse 31, 8006 Zürich, einreichen.

## **Revision des Bürgerrechtsgesetzes**

Die Vorschläge der eidgenössischen Expertenkommission zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes stehen gegenwärtig im Vernehmlassungsverfahren. Der BSF, der wie andere Organisationen zur Meinungsäusserung eingeladen worden ist, hat an einer Präsidentinnenkonferenz in Bern unter dem Vorsitz von Dr. iur. Regula Pestalozzi die Revision des Bürgerrechtsgesetzes behandelt und die Gleichstellung der Geschlechter gefordert.

In einem Pressecommuniqué wird unter anderem ausgeführt: «Da das heutige Bürgerrecht des Schweizern und der Schweizerin die vollen politischen Rechte beinhaltet, erwarten die Frauen die Gleichbehandlung der ausländischen Ehefrau eines Schweizern und des ausländischen Ehemannes einer Schweizerin beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes. Sie postulieren, dass der ausländische Ehepartner sofort Anspruch auf Niederlassung und nach 5jährigem Aufenthalt und 3jähriger Ehe das Recht auf erleichterte unentgeltliche Einbürgerung erhält. Die Kinder einer Schweizerin sollten das Bürgerrecht von

Gesetzes wegen erhalten wie die Kinder eines Schweizern. Flüchtlinge und Staatenlose sollen in den Genuss der erleichterten Einbürgerung gelangen.»

## **Erleichterte Wiedereinbürgerung in Zürich**

Der Stadtrat von Zürich hat an einer Sitzung im März beschlossen, einem im Gemeinderat eingereichten Postulat zu entsprechen. Danach haben verwitwete oder geschiedene ehemalige Stadtbürgerinnen, die durch Heirat das Bürgerrecht einer anderen schweizerischen Gemeinde erworben haben, bei der Wiedereinbürgerung in die Stadt Zürich keine Wohnsitzfristen zu erfüllen, sofern sie zur Zeit der Gesuchstellung in Zürich wohnhaft sind. Dem gleichen Postulat entsprechend wird dem Gemeinderat beantragt, bei den Einbürgerungsgebühren in einzelnen Punkten Erleichterung zu beschliessen. So sollen die oben erwähnten verwitweten oder geschiedenen ehemaligen Stadtzürcherinnen keine Wiedereinbürgerungsgebühr bezahlen müssen. Bei einem Ausländer soll das Erwerbseinkommen seiner schweizerischen Ehefrau für die Höhe der Gebühr ausser Betracht fallen, und unmündige, aussereheliche schweizerische Kinder einer mit einem Stadtbürger verheirateten Schweizerin sollen lediglich eine Minimalgebühr zu entrichten haben.

Während die erleichterte Wiedereinbürgerung vom Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen werden konnte, musste die Neuregelung der Gebührenordnung der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates unterbreitet werden und ist noch nicht entschieden worden.